Allgemeine Geschäftsbedingungen Wasserversorgung (AGB-V)
der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB-V“) gelten für die Wasserversorgungsverträge (im Folgenden auch: „Versorgungsverträge“) für TRINK- und BRAUCHWASSER im Sinne dieser AGB-V zwischen der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH („CPG“) und Abnehmern („KUNDEN“) im Versorgungsgebiet der Areale A bis E des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen („CHEMIEPARK“). Allein diese AGB-V und das Preisblatt gelten mit dem Versorgungsvertrag, wenn der KUNDE Industrieunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ist. Ist das nicht der Fall, gelten für die Versorgungsverträge die Bestimmungen der AVBWasserV mit den in den vorliegenden AGB-V nebst Preisblatt bestimmten Entgelten.

(2) Diese AGB-V gelten – abgesehen vom Fall des vorstehenden Abs. 1 Satz 3 – ausschließlich. Abweichende Bedingungen von KUNDEN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie CPG bekannt sind und CPG nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie einzelvertraglich schriftlich vereinbart werden.

(3) Soweit diese AGB-V auf Rechtsnormen Bezug nehmen, wird deren jeweils gültige Fassung angesprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nachstehende, im Text durch Großbuchstaben hervorgehobene Begriffe werden im Sinne dieser AGB-V wie folgt definiert:

(1) Die **ANSCHLUSSLEITUNG** verbindet die WASSERVERSORGUNGSANLAGE für TRINK- bzw. für BRAUCHWASSER mit der jeweiligen KUNDENANLAGE, und zwar, jeweils einschließlich, von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zum ersten Flansch nach dem ÜBERGABESCHACHT nebst Mess- und Absperreinrichtungen, soweit ein solcher vorhanden ist, anderenfalls bis zur Grundstücksgrenze des KUNDEN. Die **ANSCHLUSSLEITUNG** steht im Eigentum der CPG, während die daran anschließende Zuleitung – unbeschadet des Eigentums der CPG am Wasserzähler (§ 8 Abs. 2) – Teil der KUNDENANLAGE ist.

(2) **BRAUCHWASSER** ist gewerblichen, industriellen oder ähnlichen Zwecken dienendes Wasser mit unterschiedlichen Güteeigenschaften, das nicht die Beschaffenheit von TRINKWASSER hat und daher nicht als TRINKWASSER verwendet werden darf.

(3) **BRAUCHWASSERNETZ** ist der Teil der WASSERVERSORGUNGSANLAGE, durch den BRAUCHWASSER geleitet wird.

(4) **CHEMIEPARK:** wie in §1 definiert.

(5) **GRUNDSTÜCK** umfasst unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeden zusammenhängenden Grundbesitz eines KUNDEN, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im CHEMIEPARK liegt.

(6) **KUNDE:** wie in §1 definiert.

(7) **KUNDENANLAGE** sind die vom KUNDEN nach der ANSCHLUSSLEITUNG betriebenen Wasserleitungen, -leitungssysteme und -verbrauchseinrichtungen.

(8) **TRINKWASSER** ist Wasser, das in allen Parametern den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwasserV) entspricht.

(9) **TRINKWASSERNETZ** ist der Teil der WASSERVERSORGUNGSANLAGE, durch den TRINKWASSER geleitet wird.

(10) **ÜBERGABESCHACHT** ist der zur WASSERVERSORGUNGSANLAGE gehörende Schacht, in dem sich der Wasserzähler i.S.d. § 8 dieser AGB-V und etwaige weitere Messeinrichtungen der CPG befinden.

(11) **WASSER** umfasst TRINKWASSER und BRAUCHWASSER.

(12) **WASSERVERSORGUNGSANLAGE** umfasst für TRINK- und BRAUCHWASSER jeweils das gesamte Leitungsnetz bis einschließlich aller technischen Einrichtungen ab Quelle bzw. Einspeisungsort von fremden Versorgungsunternehmen, Pumpwerke, Hochbehälter sowie alle sonstigen Anlagen und Einrichtungen, gleich, ob sie von CPG selbst oder Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie von CPG oder für diese zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgaben betrieben werden.

§ 3 Wasserversorgungsvertrag

(1) CPG schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder – im Ausnahmefall und allein nach ihrer Entscheidung – mit einem zur Nutzung eines GRUNDSTÜCKS Berechtigten.

(2) Steht das Eigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an einem GRUNDSTÜCK mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der Vertrag mit allen gemeinschaftlich geschlossen und haften diese für Entgelte und zu ersetzende Schäden gesamtschuldnerisch. Die Personenmehrheit hat eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen der CPG ihr gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht das nicht, gelten Erklärungen der CPG an einen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten als auch den übrigen zugegangen.

(3) Der Versorgungsvertrag kommt mit Vorliegen des durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Vertrages bei CPG zustande. Entnimmt der KUNDE zuvor gleichwohl TRINK- oder BRAUCHWASSER, unterliegt er mindestens den Verpflichtungen entsprechend diese AGB-V und dem jeweils gültigen Preisblatt der CPG und bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche vorbehalten; ein Anspruch auf Vorhaltung einer bestimmten Versorgungskapazität wird dadurch nicht begründet.

(4) Der KUNDE hat jeden Wechsel im GRUNDSTÜCKS-Eigentum (einschließlich Miteigentum und Erbbaurecht) oder sonstiger Nutzungsrechte am GRUNDSTÜCK (bspw. Miete, Pacht) sowie Name und Anschrift des neuen (Mit)eigentümers, -erbbau- oder -nutzungsberechtigten CPG unverzüglich mitzuteilen. Jeder neue Berechtigte und im Falle der Mitberechtigung jeder neue wie fortdauernd Berechtigte ist vor seiner (weiteren) Inanspruchnahme der Versorgung zur Mitwirkung an der Ausfertigung eines neuen Vertrages verpflichtet.

(5) Änderungen dieser AGB-V und des Preisblattes werden nach Ablauf von zwei Monaten wirksam, nachdem CPG dem KUNDEN die Änderung schriftlich mitgeteilt und der KUNDE der Einbeziehung der geänderten AGB-V nicht begründetermaßen wegen Unbilligkeit widersprochen hat, wenn CPG bei der Mitteilung auf diese Rechtsfolge

schriftlich hingewiesen hat. Ein Widerspruch kommt nicht in Betracht, soweit die Änderung diese AGB-V allein an öffentlich-rechtliche Vorschriften anpasst.

§ 4 Art und Umfang der Versorgung

(1) CPG stellt an dem jeweils vereinbarten Anschluss zu den Bedingungen des Versorgungsvertrages, dieser AGB-V und des jeweils gültigen Preisblattes TRINK- bzw. BRAUCHWASSER zur Verfügung. CPG wird für die der vereinbarten Liefermenge sowie den technischen und hygienischen Erfordernissen entsprechende Unterhaltung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE Sorge tragen.

(2) Der KUNDE verpflichtet sich, die zur Deckung seines gesamten Bedarfs benötigte Menge an TRINK- und BRAUCHWASSER während der Vertragslaufzeit von CPG zu beziehen. Die Weiterleitung von TRINK- bzw. BRAUCHWASSER an Dritte ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsfirmen, die im Auftrag des KUNDEN auf seinem GRUNDSTÜCK tätig sind.

(3) Das WASSER entspricht den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für den jeweils vereinbarten Bedarf (TRINKWASSER oder BRAUCHWASSER) und steht unter angemessenem Druck zur Verfügung. CPG ist berechtigt, Beschaffenheit und Druck im Rahmen gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls das aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen angemessen erscheint; dabei sind die Belange des KUNDEN möglichst zu berücksichtigen. Stellt der KUNDE Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) CPG kann verlangen, dass zwischen KUNDE und ihr jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres die Liefermenge an TRINKWASSER für das Folgejahr schriftlich festgelegt wird.

(5) Ein KUNDE, der BRAUCHWASSER bezieht, hat CPG jeweils bis zum 30. September eines Kalenderjahres die Liefermenge an BRAUCHWASSER für das Folgejahr schriftlich mitzuteilen, deren Vereinbarung mit CPG für das Folgejahr gewünscht wird.

§ 5 Anschluss und Benutzung

(1) Der Anschluss des GRUNDSTÜCKS für die jeweils vereinbarte Versorgung (TRINK- bzw. BRAUCHWASSER) an die WASSERVERSORGUNGSANLAGE erfolgt in Abstimmung mit dem KUNDEN. Soweit nicht abweichend im Einzelfall vereinbart, stellt CPG die ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich der Anbindung in die KUNDENANLAGE auf Kosten des KUNDEN her. Die Benutzung einer ANSCHLUSSLEITUNG darf erst begonnen werden, nachdem CPG diese abgenommen hat und für TRINKWASSER-ANSCHLUSSLEITUNGEN die bakteriologische Freigabe vorliegt.

(2) Der KUNDE erstattet CPG die Kosten der Herstellung der ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich ÜBERGABESCHACHT, Anbindung an die KUNDENANLAGE und Installation des Wasserzählers sowie etwaiger Veränderungen der ANSCHLUSSLEITUNG einschließlich der genannten weiteren Installationen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der KUNDENANLAGE erforderlich oder aus anderen Gründen vom KUNDEN veranlasst werden. Die Kosten oder Kostenbestandteile können pauschal berechnet werden.

(3) Die ANSCHLUSSLEITUNG wird Eigentum der CPG, auch soweit sich der ÜBERGABESCHACHT auf dem KUNDEN-GRUNDSTÜCK befindet, und bleibt in diesem

Eigentum unbeschadet der Erstattung der Herstellungskosten durch den KUNDEN; soweit CPG im Einzelfall die weitere Einbindung in die KUNDENANLAGE auf Kosten des KUNDEN realisiert hat, geht insoweit das Eigentum mit Erstattung der Herstellungskosten durch den KUNDEN auf diesen über. Der KUNDE hat seine Anlage in einem Zustand zu erhalten, der die ständige Abnahmebereitschaft für WASSER gewährleistet.

(4) Der laufende Betrieb und die Wartung einschließlich Dichtheitsprüfungen sowie Instandhaltung und ggf. Instandsetzung der ANSCHLUSSLEITUNG obliegt CPG, die der KUNDENANLAGE einschließlich ihrer Anbindung an die ANSCHLUSSLEITUNG dem KUNDEN nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweiligen rechtlichen Erfordernissen.

(5) Die hinter der ANSCHLUSSLEITUNG auf dem GRUNDSTÜCK des KUNDEN betriebene KUNDENANLAGE hat der KUNDE auf seine Kosten entsprechend etwaigen Regelungen des Versorgungsvertrages, dieser AGB-V und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten und gegebenenfalls zu beseitigen (stillzulegen). Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn Produkte und Geräte eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich tragen oder, soweit das nicht vorgeschrieben ist, ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers, insbesondere das DIN- oder DVGW-Zeichen, oder wenn mit Produkten oder Geräten mit rechtmäßiger Herkunft aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Die Fertigstellung der KUNDENANLAGE ist CPG durch den KUNDEN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Die angeschlossenen Anlagen des KUNDEN sind so zu betreiben, dass keine nachteiligen Rückwirkungen auf die Anlagen der CPG bzw. die TRINKWASSER-Qualität entstehen können und Dritte nicht geschädigt werden. Insbesondere sind vom KUNDEN Vorkehrungen zu treffen, die es verhindern, dass WASSER aus der KUNDENANLAGE in Anlagen der CPG gelangt. Die Auslegung der KUNDENANLAGE auf die Druckanforderungen des KUNDEN hin fällt in dessen Verantwortungsbereich. Der KUNDE hat zu verhindern, dass es infolge seiner Betätigung von Absperrarmaturen zu Druckstößen oder infolge sprunghafter Mehrabnahmen zu wesentlichen Druckänderungen (≥ 1 bar/min.) kommt. Größere Einzelkunden oder Verbrauchsstellen haben deshalb langsam schließende Absperrarmaturen einzubauen.

Aufgrund besonderer Vereinbarung im Einzelfall können mehrere GRUNDSTÜCKE über eine gemeinsame ANSCHLUSSLEITUNG an die WASSERVERSORGUNGSANLAGE angeschlossen werden. Wird ein GRUNDSTÜCK eines KUNDEN nach seinem Anschluss in mehrere selbständige GRUNDSTÜCKE geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue GRUNDSTÜCK entsprechend.

§ 6 Versorgungsbeschränkungen

(1) Die Verpflichtung der CPG, WASSER im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der ANSCHLUSSLEITUNG zur Verfügung zu stellen, besteht nicht,

(a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der Versorgungsaufgabe erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,

(b) soweit und solange CPG an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet

werden kann, gehindert ist; sollte die Zumutbarkeit auf unabsehbare Zeit nicht wieder eintreten, kann jede Vertragspartei den Versorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(2) Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit das zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. CPG hat jede Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich zu beheben.

(3) CPG hat bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten planmäßigen Unterbrechung der Versorgung für die Zwecke der Herstellung, Instandsetzung und Instandhaltung einschließlich Wartung der WASSERVERSORGUNGSANLAGEN mindestens zwei Werktage im Voraus den KUNDEN unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der planmäßigen Unterbrechung oder Beschränkung schriftlich zu unterrichten. CPG ist bei ihrer Maßnahmenplanung bemüht, betrieblichen Erfordernissen des KUNDEN entgegenzukommen.

(4) Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn

(a) Gefahr im Verzug besteht; oder

(b) eine vorherige Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und CPG dies nicht zu vertreten hat; oder

(c) durch die vorherige Benachrichtigung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen oder Beschränkungen verzögert würde.

Die Benachrichtigung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen, sobald es die Umstände erlauben.

(5) Treten unplanmäßige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Versorgung auf, wird CPG betroffene KUNDEN unverzüglich unterrichten und die Störung unverzüglich beheben. Abs. 2 bleibt jedoch unberührt.

(6) CPG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der KUNDE Bestimmungen des Versorgungsvertrages, dieser AGB-V oder gesetzlicher bzw. untergesetzlicher Regelungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

(a) eine unmittelbar drohende Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwehren;

(b) den Verbrauch von WASSER unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern; oder

(c) Beeinträchtigungen anderer KUNDEN, schädliche Auswirkungen auf die WASSERVERSORGUNGSANLAGE, Einrichtungen Dritter oder die Umwelt oder Beeinträchtigungen der Qualität des TRINKWASSERS zu verhindern.

(7) Befindet sich der KUNDE mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder handelt er sonst den in Abs. 6 genannten Verpflichtungen zuwider, ist CPG berechtigt, die Versorgung nach Ablauf von zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. CPG hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der KUNDE die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. CPG kann nach einer Einstellung der Versorgung verlangen und die Wiederaufnahme der Versorgung davon abhängig machen, dass der KUNDE in vorschüssigen Raten Abschläge auf die Versorgungsentgelte leistet.

§ 7 Allgemeine Pflichten des KUNDEN aus dem Versorgungsverhältnis

(1) Der KUNDE verpflichtet sich entsprechend seiner mengenmäßigen Abnahme zur Zahlung der Entgelte gemäß Preisblatt nach Maßgabe des § 9 dieser AGB-V.

(2) Den Beauftragten der CPG ist zur Überprüfung der ANSCHLUSSLEITUNG und etwaiger auf dem GRUNDSTÜCK belegener Teile der WASSERVERSORGUNGSANLAGE, zur Kontrolle und zum Ablesen der Wasserzähler sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften des Versorgungsvertrages, dieser AGB-V sowie der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften auch bzgl. der KUNDENANLAGE eingehalten werden, an Werktagen (außer Samstag) von 8.00 bis 17.00 Uhr - bei besonderen Notständen auch an anderen Tagen und auch zu anderen Zeiten - ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen GRUNDSTÜCK zu gewähren. Der KUNDE hat den Beauftragten der CPG alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauches und für die Berechnung der vertragsmäßigen Angaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind. Die der CPG aufgrund dieser Vorschrift eingeräumten Kontrollmöglichkeiten schaffen keine Verpflichtung der CPG zur Überwachung und entbinden den KUNDEN nicht von seiner vertraglichen und gesetzlichen Überwachungspflicht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen innerhalb einer angemessenen - auch mündlich setzbaren - Frist nicht entsprochen, so ist CPG auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des KUNDEN durchführen zu lassen; sie kann dafür Vorausleistung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.

(4) Während der kalten Jahreszeit haben die KUNDEN auf dem GRUNDSTÜCK die notwendigen Frostschutzmaßnahmen im Hinblick auf die ANSCHLUSSLEITUNG zu treffen. Eingefrorene Teile der ANSCHLUSSLEITUNG müssen durch den KUNDEN auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden, wobei vorher die CPG zu verständigen ist.

(5) Die ANSCHLUSSLEITUNG und die KUNDENANLAGE sind so zu unterhalten, dass die WASSERVERSORGUNGSANLAGE sowie die ANSCHLUSSLEITUNGEN und KUNDENANLAGEN Dritter sowie die Beschaffenheit des WASSERS nicht beeinträchtigt werden können. Schäden und Mängel an der ANSCHLUSSLEITUNG und der KUNDENANLAGE sind vom KUNDEN auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

(6) Jeder KUNDE ist verpflichtet, ihm irgendwie bekannt werdende Schäden und Störungen an den ANSCHLUSSLEITUNGEN unverzüglich CPG zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus auch hinsichtlich solcher Schäden und Störungen an den KUNDENANLAGEN, durch die sich nachteilige Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung oder die ordnungsgemäße Messung abgenommener Mengen ergeben können.

(7) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfalle auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die sonst für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen handelt. Notfalls müssen die KUNDEN ihre ANSCHLUSSLEITUNGEN und WASSERVERBRAUCHSANLAGEN auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Der Wasserverbrauch auf dem GRUNDSTÜCK wird durch Wasserzähler gemessen, die sich, sofern durch CPG nicht anders bestimmt, im ÜBERGABESCHACHT befinden. CPG entscheidet entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen

des Einzelfalles über Zahl, Bauart, Größe, Ausrüstung und Standort der Zähler. Der KUNDE darf ohne vorherige Zustimmung von CPG keinerlei Maßnahmen am von CPG festgelegten Aufstellungsort des Wasserzählers oder am Wasserzähler selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(2) Die Wasserzähler werden von CPG beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht. Sie sind Eigentum von CPG. Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen von CPG überprüft und - soweit erforderlich - instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 ist der Wasserzähler auf Verlangen des KUNDEN wahlweise durch Beauftragte der CPG, die zuständige Eichbehörde oder eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfstelle zu überprüfen. Stellt der KUNDE den Antrag auf Prüfung nicht bei CPG, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile bindend. Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Eichfehlergrenze anzeigt, hat der KUNDE die im Zusammenhang mit der Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstehenden Kosten zu tragen. Ergibt sich, dass die zulässige Eichfehlergrenze überschritten wird, trägt CPG die Kosten für die Abnahme, Prüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der KUNDE hat in diesem letzteren Falle Anspruch auf Zurückzahlung des Engeltes für die nachweislich zu viel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die nachweislich gering gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich in jedem Falle auf den Zeitraum des laufenden und allenfalls des vorhergehenden Ableseabschnittes.

(4) Hat ein Wasserzähler versagt (z. B. bleibt stehen oder funktioniert nicht korrekt), so schätzt CPG den Verbrauch unter Zugrundelegen des Verbrauches des entsprechenden Zeitraumes im letzten Kalenderjahr. Die Angaben des GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS (z. B. über Zahl der Beschäftigten, Einsatz des WASSERS für betriebliche Zwecke) sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Zutritt zum ÜBERGABESCHACHT, zu den Wasserzählern, das Ablesen der Wasserzähler sowie deren Ein-, Aus- und Wiedereinbau muss jederzeit im Rahmen des § 7 Abs. 2 dieser AGB-V ohne Erschwerungen möglich sein.

§ 9 Entgelte

(1) CPG erhebt – wie in dem jeweils gültigen Preisblatt einheitenbezogen beziffert –

(a) von allen KUNDEN für die Bereitstellung und Lieferung von TRINKWASSER bzw. von BRAUCHWASSER einen auf die jeweilige Zählergröße bezogenes monatliches **Grundentgelt**,

(b) von allen KUNDEN ein **Arbeitsentgelt** für die jeweilige Wasserart (TRINKWASSER oder BRAUCHWASSER) und

(c) sowie von KUNDEN für BRAUCHWASSER ein **Leistungsentgelt**.

(d) Für alle KUNDEN kann das Preisblatt einen gesonderten Leistungspreis für die vereinbarte gesonderte Vorhaltung einer Löschwasserkapazität vorsehen.

(2) Das **Arbeitsentgelt** für die Versorgung mit TRINKWASSER ist jeweils mengenbezogen; es ist das Produkt der durch den Wasserzähler gemessenen Jahresmenge und des geltenden Arbeitspreises gemäß Preisblatt. Das **Arbeitsentgelt** BRAUCHWASSER ist das Produkt des für die gemäß § 4 Abs. 5 angemeldete Jahresmenge geltenden Arbeitspreises gemäß Preisblatt und der durch den Wasserzähler gemessenen Jahresmenge.

(3) Das **Leistungsentgelt** für die Versorgung mit TRINKWASSER richtet sich nach der jährlichen Abnahmemenge des KUNDEN (siehe Preisblatt). Das **Leistungsentgelt** für die Versorgung mit BRAUCHWASSER richtet sich nach der gemäß § 4 Abs. 5 angemeldeten Jahresmenge oder nach der tatsächlich höheren abgenommenen Jahresmenge.

(4) Das Preisblatt regelt die Höhe und die Dauer der Gültigkeit der Entgelte. CPG kann durch Mitteilung bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres mit Wirkung ab dem 01. Januar des Folgejahres eine Anpassung des Preisblattes vornehmen.

(5) CPG behält sich jedoch, unabhängig von § 9 Abs. 4, gegenüber Unternehmern das Recht vor, sämtliche Entgelte nach rechtzeitiger Benachrichtigung des KUNDEN in der Weise anzuheben, wie es aufgrund externer, außerhalb ihrer Einflussnahme stehender Kostensteigerungen erforderlich ist, und sichert eine Preissenkung zu, wenn externe Kosten gesenkt werden oder ganz entfallen. Das gilt insbesondere,

(a) wenn sich die Höhe der Steuerlasten (mit Ausnahme von Ertragsteuern, die Gewerbeertragsteuer aber nur insoweit, als sie auf den Gewinn entfällt) oder sonstigen öffentlichen Abgaben und Gebühren, die CPG im Zusammenhang mit ihrer auf den Versorgungsvertrag bezogenen Tätigkeit zu tragen hat, ändert;

(b) wenn Verträge der CPG mit Vorlieferanten eine Änderung der Einstandskosten der CPG vorsehen;

(c) wenn sich das Recht (auch das Satzungsrecht) oder die Verwaltungspraxis und dadurch die Anforderungen an die Wasserversorgung, insbesondere die TRINKWASSER-Versorgung, ändern und dies eine Änderung der Betriebsausgaben der CPG unmittelbar oder mittelbar bewirkt; oder

(d) wenn Vertragsstörungen durch höhere Gewalt eintreten oder sonst eine der von beiden Vertragspartnern übereinstimmend zugrunde gelegten Vertragsgrundlagen entfällt.

(6) Alle Entgelte des Preisblattes sind Nettoentgelte ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich wird die **jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer,** sofern diese anfällt, in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.

§ 10 Abrechnung

(1) Die Ermittlung der verbrauchsabhängigen Entgelte erfolgt mittels Wasserzähler (§ 8 dieser AGB-V). Der Wasserverbrauch wird entsprechend den Abrechnungszeiträumen festgestellt. Auf Verlangen werden dem KUNDEN die Termine zur Ablesung der Wasserzähler mitgeteilt, um die Anwesenheit des KUNDEN bei der Ablesung zu ermöglichen.

(2) Die Abrechnungszeiträume betragen mindestens einen Kalendermonat und werden von CPG im Einzelfall im Hinblick auf die nach ihrem Ermessen gesehene Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt.

(3) Entgelte nach § 9 dieser AGB-V sind vierzehn (14) Arbeitstage nach Eingang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Die Frist beginnt drei (3) Tage nach Rechnungslegung, wenn der KUNDE nicht einen späteren Zugang der Rechnung nachweist. Bei Zahlungsverzug sind die offenen Beträge durch Unternehmer mit neun (9) Prozentpunkten, im Übrigen mit fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden

Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

(4) CPG ist befugt, Abschläge auf das Entgelt in vorschüssigen Raten, jeweils bis zum zehnten (10) Arbeitstag des Monats, eines Zweimonatszeitraums oder eines Quartals zu erheben, je nachdem für welchen Erhebungsrhythmus sich CPG nach ihrem Ermessen entscheidet. Grundlage der Vorschüsse auf das Arbeitsentgelt und, ggf., auf das Leistungsentgelt sind die vertraglich vereinbarten Abnahmemengen, mindestens aber die entsprechenden Werte für den letzten bei Rechnungsstellung abgelaufenen Vorschuss-Zeitraum. CPG ist berechtigt, bei unterjährigen Veränderungen der Abnahme des KUNDEN die Vorschüsse entsprechend anzupassen.

(5) Ist der KUNDE zur Vorauszahlung nicht in der Lage, kann CPG die Lieferung von TRINK- und/oder BRAUCHWASSER verweigern, sofern der KUNDE nicht Sicherheit in Höhe des Vorauszahlungsbetrages leistet. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(6) Gegen Ansprüche der CPG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden und können nur aufgrund solcher Gegenansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend gemacht werden.

§ 11 Haftung der CPG

(1) CPG haftet, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 eine weitergehende Haftung ergibt, für einfache Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – d. h. der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Versorgung mit TRINK- und/oder BRAUCHWASSER in den Grenzen des Versorgungsvertrages und dieser AGB-V sowie solcher Pflichten, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen – und ferner nur beschränkt auf typische, vernünftigerweise vorhersehbare Schäden bis zu einem Maximalbetrag von € 10.000. Diese Beschränkung in den Fällen der Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Fälle des Abs. 2 und 3 gilt auch für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten und eine Haftung aus unerlaubter Handlung.

(2) CPG haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) CPG haftet ferner für alle sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Organe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen; diese Haftung ist bei grober Fahrlässigkeit gegenüber Unternehmern der Höhe nach beschränkt auf einen Maximalbetrag von € 20.000.

§ 12 Haftung des KUNDEN

(1) Der KUNDE haftet für von ihm oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden der CPG, insbesondere aufgrund von Verstößen gegen Pflichten aus dem Versorgungsvertrag, aus diesen AGB-V oder aus gesetzlichen oder untergesetzliche Bestimmungen zur Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserversorgung sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der § 7 Abs. 6 dieser AGB-V oder aufgrund mangelhaften Zustandes der KUNDENANLAGE. Der KUNDE

hat CPG von allen darauf zurückgehenden Ansprüchen Dritter freizuhalten. Mehrere Verursacher oder sonst Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die nach dem vorstehenden Absatz Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen der CPG diese auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der damit zusammenhängenden Schäden gegenüber der CPG geltend gemacht werden können.

(3) Bei allen aufgrund des Versorgungsvertrages und dieser AGB-V bestehenden Verpflichtungen haften die betreffenden Verpflichteten eines GRUNDSTÜCKS als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfalle etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Baukostenzuschuss

(1) CPG ist berechtigt, von dem KUNDEN neben der Erstattung der Herstellungskosten der ANSCHLUSSLEITUNG bei erstmaligem Anschluss des GRUNDSTÜCKS an die WASSERVERSORGUNGSANLAGE einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder, soweit durch den erstmaligen Anschluss veranlasst und über den Herstellungskosten liegend, die Veränderung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE zu verlangen. Der Baukostenzuschuss darf 70 % der um Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.

(2) CPG kann zur Bemessung des Baukostenzuschusses kostenorientierte Maßstäbe wie insbesondere die erwartete Liefermenge oder auch Grundstücksgröße, Nutzflächen usw. verwenden.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der KUNDE die WASSERVERSORGUNGSANLAGE aufgrund baulicher oder sonstiger Veränderungen auf dem GRUNDSTÜCK oder aufgrund veränderter Betriebsweise erhöht in Anspruch nimmt und hierdurch eine Veränderung der WASSERVERSORGUNGSANLAGE notwendig wird. Er ist auf der Grundlage der tatsächlichen Veränderungskosten zu bemessen, wobei in die Berechnung nur die GRUNDSTÜCKE einbezogen werden, die die veränderte WASSERVERSORGUNGSANLAGE erstmals oder erhöht in Anspruch nehmen können. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Geltungsdauer

Diese AGB-V gelten ab 01.01.2016 unabhängig vom Zeitpunkt deren Zustandekommens für alle Versorgungsverträge mit CPG.

§ 15 Sonstiges

(1) CPG hat das Recht, auch wiederholt, vom KUNDEN eine Zustimmung zur Übernahme des Versorgungsvertrags durch einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu fordern, wenn und soweit CPG ihre WASSERVERSORGUNGSANLAGEN und/oder ANSCHLUSSLEITUNGEN ganz oder teilweise veräußert oder Dritten gleich aus welchem Rechtsgrund überlässt oder öffentlich-rechtlich die Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt. Rechtsfolge der Einzelrechtsnachfolge im vorstehenden Sinne ist der schuldbefreiende Übergang des Vertrages auf den von CPG benannten Dritten, wobei CPG nur dann von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit wird, wenn der Einzelrechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der KUNDE nicht schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Erklärung dies abgelehnt hat. Die Ablehnung des Eintritts eines Nachfolgers in diesen

Vertrag ist nur dann wirksam, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers bestehen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Versorgungsvertrages einschließlich dieser AGB-V und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Versorgungsvertrages oder dieser AGB-V unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und die des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In einem solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung des Versorgungsvertrages oder dieser AGB-V eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag und diesen AGB-V oder im Zusammenhang damit ist Bitterfeld-Wolfen.

Bitterfeld-Wolfen, den 16.10.2026

Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH